



GEMEINDE REIDEN

SRR 713.01

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

der Gemeinde Reiden

vom 20. Juni 2016

In Rechtskraft ab 1. Januar 2017

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Reiden

<u>Kehrrichtabfuhr</u>	3
<u>Art. 1</u> <u>Abfuhrorganisation</u>	3
<u>Art. 2</u> <u>Ausgeschlossene Abfallarten</u>	3
<u>Art. 3</u> <u>Kehrichtgebinde</u>	3
<u>Art. 4</u> <u>Sperrgut</u>	3
<u>Grünabfuhr</u>	4
<u>Art. 5</u> <u>Abfuhrorganisation</u>	4
<u>Art. 6</u> <u>Gebinde</u>	4
<u>Übrige Separatabfälle</u>	4
<u>Art. 7</u> <u>Separatsammlungen</u>	4
<u>Allgemeines</u>	4
<u>Art. 8</u> <u>Bereitstellung der Gebinde</u>	4
<u>Art. 9</u> <u>Information</u>	5
<u>Art. 10</u> <u>Inkrafttreten</u>	5
<u>Anhang 1</u>	6
<u>Geräte Kategorien Elektronikgeräte</u>	6
<u>a)</u> <u>Unterhaltungselektronik</u>	6
<u>b)</u> <u>Büro-, Informations- und der Kommunikationstechnik</u>	6
<u>Geräte Kategorie Elektrogeräte</u>	
<u>a)</u> <u>Kühlgeräte</u>	6
<u>b)</u> <u>Haushaltgrossgeräte</u>	6
<u>c)</u> <u>Haushaltkleingeräte</u>	6

Der Gemeinderat von Reiden erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 20. Juni 2016 folgende Vollzugsverordnung:

Kehrichtabfuhr

Art. 1 Abfuhrorganisation

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichs aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Entsorgungsplan.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege und -mengen der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 Ausgeschlossene Abfallarten

Die Abfallarten gemäss Artikel 10 des Abfallreglementes werden von der ordentlichen Hauskehricht-, Sperrgut- und Grüngutabfuhr ausgeschlossen.

Art. 3 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke
- maschinell entleer- und rollbare Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten
- gebührenpflichtige, maschinell entleer- und rollbare Container mit max. 800 Liter Inhalt für die gewichtsabhängige Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- für die Erstellung respektive die Entleerung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich

² Die Höchstgewichte der offiziell zugelassenen Kehrichtsäcke sind dem Entsorgungsplan zu entnehmen.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

⁴ Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrichtgebinde ist Sache der Verursachenden bzw. der Grundstückeigentümer.

Art. 4 Sperrgut

¹ Das Sperrgut muss entsprechend Dimensionierung und Gewicht mit Gebührenmarken versehen werden und darf die maximalen Höchstmasse gemäss Entsorgungsplan nicht überschreiten.

² Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist dem Werkhof zu melden. Die Gebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

Grünabfuhr

Art. 5 Abfuhrorganisation

¹ Die Abfuhr der Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle) erfolgt gemäss Entsorgungsplan.

Art. 6 Gebinde

¹ Grünabfälle, Laub, Rasen- und Blumenschnitt sowie Gartenabraum sind in maschinell entleer- und rollbaren Containern bereitzustellen. Zugelassene Volumen sind 140l, 240l und 770l/800l. Die Grüncontainer sind mit Datenträger (Chip) auszurüsten.

² Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Grüngutgebinde ist Sache der Verursachenden bzw. der Grundstückseigentümer.

³ Für die Erstellung respektive die Entleerung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

⁴ Die Gemeinde bietet einen kostenpflichtigen Häckseldienst gemäss Entsorgungsplan an.

⁵ Alle organischen Abfälle aus Küche und Garten sind wenn immer möglich zu kompostieren.

⁶ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind einem autorisierten Unternehmen zuzuführen.

Übrige Separatabfälle

Art. 7 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle aus Haushaltungen Sammelstellen an. Sie informiert darüber im Entsorgungsplan.

Allgemeines

Art. 8 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht, das Sperrgut und die Grünabfälle sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schnee muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Der Hauskehricht, das Sperrgut und die Gründabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung wird insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt, Strassen die nicht LKW belastbar sind (Verbundsteine, Rasenziegel, Schwarzbeleg usw.) oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, wird die Übernahme der Abfälle verweigert.

Art. 9 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungsplan mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht, Sperrgut und Grünabfälle
- Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Gebühren
- Verkaufsstellen von Gebührenmarken und Kehrichtsäcken

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Reiden vom 10. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Reiden, den 27.02.2017

Gemeinderat Reiden

Der Vizepräsident:

Die Schreiberin:

Bruno Aecherli

Margrit Bucher

Anhang 1

Gerätekatgorien Elektronikgeräte

a) Unterhaltungselektronik

Fernseher, TV-Monitore, Satellitenempfänger, Empfänger für Pay-TV, Videorecorder, Video-cameras, Videomisch- und schneidegeräte, Photo- und Filmapparate, Blitzgeräte, Diaprojek-toren, Filmprojektoren, Verstärker, Tuner, Receiver, Radio (inkl. Ausgebaute Autoradio und Auto-CD-Player), Plattenspieler, CD-Player, Minidisc-Geräte, Kasettengeräte, Tonbandgerä-te, Lautsprecher inkl. Aktivboxen, Spielecomputer, Homecomputer usw.

b) Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik

Personal-Computer, Server, Terminal, Laptops, Computertastatur, Bildschirm, Flachbild-schirm, Scanner, Drucker, Fotoscanner, Fotoprinter, Modem, Kopierer, Aktenvernichter, Dik-tiergeräte, Taschenrechner, Palmtop, Schreibmaschinen, Telefone, Funktelefone / Mobiltele-fone, Pager, Faxgeräte, Anrufbeantworter, Funkgeräte, Overheadprojektoren, Videoprojekto-ren (beamer), Geräte für die Druckvorstufe und Geräte für die Druckweiterverarbeitung usw.

Gerätekatgorie Elektrogeräte

a) Kühlgeräte

Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte, Eismaschinen usw.

b) Haushaltgrossgeräte

Geschirrspüler, Backöfen, Kochherd, Mikrowellengrill, Waschmaschinen, Tumbler, Tep-pichreinigungsgeräte, Strickmaschinen, Bügelmaschinen, elektr. Grill, Oelradiatoren usw.

c) Haushaltkleingeräte

Raclette-Öfen, Toaster, Kaffeemaschinen, Mixer, Knetmaschinen, Fleischwolf, Saftpresse, Brotbackmaschinen, elektrische Messer, Schneidmaschinen, elektrische Büchsenöffner, Haartrockner, Elektrozahnbürste, Rasierapparate, Haarentfernungsgeräte, elektrische Waa-ge, Heizlüfter, Ventilatoren, Solarien, Nähmaschinen, Bügeleisen, Akkusauger, Trockenhau-ben, Staubsauger usw.